

FORMBLATT

zur vorvertraglichen Information nach Art. 250 §§ 1-3 EGBGB gemäß §651v Abs. 1 S. 1
Gültig für Silvester-Reisen sowie weitere Reisen, bei denen es sich lt. Ausschreibung um
Pauschalreisen handelt.

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise
im Sinne der Richtlinie (EU) 2015 / 2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die
für Pauschalreisen gelten.

Das Unternehmen Finnlines Plc, vertreten durch Finnlines Deutschland GmbH, trägt die volle
Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Finnlines Plc ist bei „The Finnish Consumer Agency & Ombudsman“ unter der Nummer 991/11/MJ als
Reiseveranstalter registriert und hat somit eine Insolvenzabsicherung abgeschlossen. Die Reisenden
können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund einer Insolvenz verweigert
werden (Insolvenzversicherungspflicht lt. §§ 651r-651t.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor
Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im
Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten mit ihrer Bestätigung/Ticket eine Notruftelefonnummer oder
Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit Finnlines in Verbindung setzen
können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise - innerhalb einer angemessenen Frist und unter
Umständen unter zusätzlichen Kosten - auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z. B.
Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist und
in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die
Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag
zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung
vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden
Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und
erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile
der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die
Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der
Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter
Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der
Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten,
beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme
bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer
angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und / oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder- in einigen Mitgliedstaaten -des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

Die Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015 / 2302 in der in das finnische Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Für die Reise auf allen Finnlines-Routen ist es erforderlich, ein gültiges, maschinenlesbares Ausweisdokument mit sich zu führen und auf Verlangen am Check-in im jeweiligen Hafen und bei der Einreise im jeweiligen Land vorzuzeigen. Für EU-Bürger ist ein gültiger, maschinenlesbarer Personalausweis bzw. Reisepass ausreichend. Nicht-EU-Bürger benötigen einen gültigen Reisepass (internationaler Standard) und gegebenenfalls ein Visum (Visaankünfte erteilt die jeweilige Botschaft bzw. das Konsulat).

Die Reisebestimmungen gelten für alle Passagiere, einschließlich Kinder. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für seine Beförderung notwendigen gesetzlichen Vorschriften und Dokumente selbst verantwortlich.

Finnlines Deutschland GmbH

Hauptsitz

Einsiedelstrasse 43 - 45
23554 Lübeck
Postfach 10 22 22
23527 Lübeck

Telefon +49 (0) 451 1507-0
Telefax +49 (0) 451 1507-222
info.de@finnlines.com
www.finnlines.com

Finnlines Passagierdienst

Einsiedelstr. 43-45
23554 Lübeck

Telefon +49 (0)451 1507 443
Telefax +49 (0)451 1507 444
passagierdienst@finnlines.com
www.finnlines.com

Geschäftsführer: Uwe Bakosch
Sitz der Gesellschaft: Lübeck
Amtsgericht Lübeck HRB 6848 HL